

Antrag für einen Vorbezug

gemäss Bundesgesetz über die
Wohneigentumsförderung mit
Mitteln der beruflichen Vorsorge

Vertragsnummer

Firma (Kurzname)

Versichertennummer (AHV-Nr.)

Personalangaben	Name
	Vorname
	Adresse	Strasse, Nr.
		PLZ, Wohnort
	Telefon Nr.
Sind Sie verheiratet?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Sie gegenwärtig voll arbeitsfähig?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Antrag Vorbezug	
Höhe des gewünschten Kapitalbezuges	CHF
Die Auszahlung soll zu diesem Zeitpunkt erfolgen:	
(Bitte genaues Datum mit dem Empfänger absprechen)	
Name und genaue Adresse des Zahlungsempfängers (Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber)	
.....	
.....	
.....	
Zahlstelle	Name der Bank und Adresse
	Konto-Nr.
	Bank Clearing / PC Nr.
	(Hinweis: Eine Auszahlung auf Ihr Privatkonto ist nicht zulässig!)
	Name des Kontoinhabers
Nähere Bezeichnung des Objektes	Grundbuch Nr. Parzelle Nr.
Standort des Objektes	Strasse, Nr.
	PLZ, Ort
	selbst bewohnt ab/seit

Grundbucheintrag	Name
Name und Adresse des zuständigen Grundbuchamtes bzw. Notariates	PLZ, Ort

Erforderliche Unterlagen (Beilagen)
<input type="checkbox"/> aktueller Auszug aus dem Grundbuch - sofern noch nicht vorhanden: Kopie des öffentlich beurkundeten Kaufvertrages (nicht älter als 1 Jahr) und/oder Kopie Werkvertrag
<input type="checkbox"/> Formular <i>Anmeldung zur Eintragung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch</i> (bei Wohneigentum in der Schweiz)
<input type="checkbox"/> Kopie des Darlehensvertrages (Hypothek)
<input type="checkbox"/> Anteilscheine der Wohnbaugenossenschaft (Beteiligung an Wohneigentum)



Wichtige Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

1. Gültigkeitsbereich

Die versicherte Person kann für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses oder für eine Beteiligung bei einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft bzw. einem gemeinnützigen Wohnbauträger oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen aus der beruflichen Vorsorge einen Betrag vorausbezahlen. Voraussetzung ist die Nutzung der Eigentumswohnung, des Einfamilienhauses oder der mitfinanzierten Wohnung (Beteiligung) durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass sie den vorbezogenen Betrag für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet. Die versicherte Person kann, soweit sie erwerbsfähig ist, bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Vorbezug verlangen.

2. Höchst- und Mindestbetrag

Bis Vollendung des 50. Altersjahres entspricht der Höchstbetrag der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges.
Nach Vollendung des 50. Altersjahres entspricht der Höchstbetrag der Freizügigkeitsleistung bei Vollendung des 50. Altersjahres oder - wenn dieser Betrag der höhere ist - der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges.
 Der Mindestbetrag entspricht CHF 20'000.- (Ausnahme: Bei Freizügigkeitspolice und bei Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder von ähnlichen Beteiligungen ist kein Mindestbetrag zu beachten).
 Ein neuer Vorbezug ist möglich, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem letzten Bezug.

3. Rückzahlung

Der vorbezogene Betrag kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Beginn einer Invalidität, bis zum Tod der versicherten Person oder bis zur Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung zurückbezahlt werden. Er muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert und aus dem Verkauf ein Erlös erzielt wird (Erlös = Verkaufspreis, abzüglich hypothekarisch gesicherte Schulden sowie gesetzliche Abgaben des Verkäufers). Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person. Diese unterliegt aber nach der Übertragung derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.
 Nach einer Rückzahlung wird die Höhe der versicherten Leistungen gemäss dem gültigen Reglement festgelegt.

4. Folgen eines Vorbezuges

Ein Vorbezug wird sich auf die Höhe der Altersleistungen und in der Regel auch auf die Höhe der Invaliditäts- und Todesfalleleistungen auswirken (Leistungskürzung).
 Der zur Auszahlung gelangende Betrag wird als Kapitalleistung steuerbar. Die Besteuerung erfolgt unabhängig vom übrigen Einkommen zum Satz für Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge. Bei einer Rückzahlung können Sie den entsprechenden Steuerbetrag innerhalb von 3 Jahren zurückverlangen. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Rückforderung des Steuerbetrages mehr möglich.
 Die durch den Vorbezug beim Risikoschutz allenfalls entstehenden Leistungseinbussen lassen sich mit einer zusätzlichen Versicherung abdecken.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Freiwillige Einkäufe dürfen erst wieder vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. (Art. 79b Abs. 3 BVG, gültig ab 01.01.2006).
 Die versicherte Person bestätigt, dass der Vorbezug nur für ein von ihr **selbst genutztes Wohneigentum** vorgenommen wird. Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass alle Angaben wahrheitsgemäss ausgefüllt wurden.

Unterschriften	Ort und Datum	Unterschrift
Versicherte Person (Antragsteller/-in)
Ehepartner